

# Evaluationsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 22. November 2023

Aufgrund § 8 (Absatz 5, Satz 1) in Verbindung mit § 5 Absatz 3, Satz 4 und § 19 Absatz 1, Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 31. März 2018, hat der Senat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit am 22. November 2023 die Evaluationsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit beschlossen.

## Inhalt

§ 1	Grundsätze und Geltungsbereich .....	2
§ 2	Definition und Zweck der Evaluation .....	2
§ 3	Zuständigkeiten .....	3
§ 4	Evaluationsverfahren und Instrumente der Eigenevaluation .....	4
§ 5	Lehrevaluation .....	5
§ 6	Modulevaluation .....	6
§ 7	Evaluation von Praktikumsphasen .....	7
§ 8	Befragung von Absolventinnen und Absolventen .....	8
§ 9	Qualitätsdialog .....	8
§ 10	Befragung von Führungskräften der Bundesagentur für Arbeit .....	9
§ 11	Inkrafttreten .....	9

## § 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule nimmt zur Bewertung der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 und § 13 (Absatz 9) Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen (Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg § 5, Absatz 2, Satz 2). Die vorliegende Ordnung regelt die an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Evaluationsverfahren einschließlich der Evaluation elektronischer Formen der Lehre.
- (2) Die Evaluationsordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 9 Absätze 1 und 4 des Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg. Dies betrifft darüber hinaus auch Gastprofessorinnen beziehungsweise Gastprofessoren, Spezialistinnen beziehungsweise Spezialisten der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie Lehrbeauftragte. Sie regelt die Evaluation der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationen und legt fest, welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und in welchem Umfang sie veröffentlicht werden.
- (3) Bei allen Befragungen ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf die Befragte oder den Befragten möglich sind. Dies wird durch §4 Absätze 4, 5 und 6, §5 Absätze 5, 8, und 10, §6 Absatz 9, und §7 Absatz 6 gewährleistet.

## § 2 Definition und Zweck der Evaluation

- (1) Die Evaluation ist die systematische Erhebung, Verarbeitung und Aggregation von Daten auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten in Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützenden Dienstleistungen. Evaluation umfasst auch die Auswertung und Interpretation dieser Daten sowie die Berichterstattung zu den Ergebnissen. Eigenevaluationen sind Evaluationen, die von der Hochschule selbst durchgeführt werden. Fremdevaluationen sind solche, die durch externe Evaluationseinrichtungen oder externe Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter, zum Beispiel im Rahmen einer Akkreditierung, durchgeführt werden.
- (2) Die Evaluation ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie dient der systematischen und regelmäßigen Ermittlung, Bewertung und Weiterentwicklung der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen. Die erhobenen Daten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen in den Organen und Gremien der Hochschule sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und § 13 Absatz 9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit genutzt.

Die Ergebnisse können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre und der Praktikumsaufgaben,
- b. Optimierung der Organisation und Rahmenbedingungen von Lehre, Studium, Weiterbildung und Praktikumsphasen sowie der sie begleitenden Verwaltungsprozesse,
- c. Überprüfen der Einhaltung von Qualitätsstandards sowie der Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- d. Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
- e. Förderung des Diskurses der Hochschulmitglieder über die Qualität von Lehre und Studium,

- f. Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres/seines Lehrerfolgs,
- g. Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten und Gastprofessoren,
- h. Bewertung der Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung in Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre oder Weiterbildung und im Rahmen von Entfristungsverfahren,
- i. Identifizierung von besonderem Unterstützungsbedarf als Entscheidungshilfe zur Auswahl geeigneter Unterstützungsmaßnahmen und zur Weiterentwicklung der Angebote,
- j. Verwendung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren,
- k. Verwendung im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen Rektorin beziehungsweise Rektor und Vorstand sofern die Freiheit von Forschung und Lehre nicht berührt wird.

### § 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Rektorin beziehungsweise der Rektor bestellt eine Evaluationsbeauftragte beziehungsweise einen Evaluationsbeauftragten auf Zeit. Die beziehungsweise der Evaluationsbeauftragte muss Professorin beziehungsweise Professor sein.
- (2) Die beziehungsweise der Evaluationsbeauftragte unterstützt die Rektorin beziehungsweise den Rektor und die Gremien der Hochschule bei der Planung und der Durchführung von Evaluationen sowie bei der Auswertung und der Veröffentlichung der Ergebnisse.
- (3) Der Senat richtet eine Evaluationskommission ein. Die Amtszeit einer Evaluationskommission endet fünf Wochen nach der Amtszeit des Senats, der sie eingesetzt hat. Die Evaluationskommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen:
  - der beziehungsweise dem Evaluationsbeauftragten (Vorsitz),
  - zwei Lehrenden (einer Professorin beziehungsweise einem Professor und einer Lehrkraft),
  - einer beziehungsweise einem Studierenden,
  - einer Mitarbeiterin beziehungsweise einem Mitarbeiter der Lehrplanung und -organisation
  - der Referentin beziehungsweise dem Referenten Wissenschaftliche Weiterbildung mit dem Schwerpunkt „Qualitätssicherung“.
- (4) Die Evaluationskommission ist für die Planung, Organisation und Durchführung von Evaluationen im Sinne von § 5, § 7 und § 8 verantwortlich. Sie entwickelt Vorschläge für die Weiterentwicklung der Verfahren und Instrumente, die Einbindung der betroffenen internen und externen Gruppen und die Nutzung der Evaluationsergebnisse für die Hochschulentwicklung. Hinsichtlich der Auswahl der Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter im Rahmen der externen Evaluation hat die Evaluationskommission ein Vorschlagsrecht.
 

Das Rektorat ist unbeschadet der Zuständigkeit der Evaluationskommission für das Qualitätsmanagement der Hochschule einschließlich der Evaluationen verantwortlich.
- (5) Die Lehrorganisation stellt dem Rektorat und der Evaluationskommission eine geeignete Supportstruktur für die Evaluation zur Verfügung.

- (6) Die beziehungsweise der Evaluationsbeauftragte berichtet jährlich dem Senat und ist berechtigt, zu allen Tagesordnungspunkten, die die Evaluation betreffen, an Senatssitzungen mit Rederecht teilzunehmen.
- (7) Über die Ergebnisse der Evaluation und über die daraus abgeleiteten Maßnahmen der Qualitätsentwicklung berichtet die Rektorin beziehungsweise der Rektor in regelmäßigen Abständen dem Senat und dem Beirat.

#### § 4 Evaluationsverfahren und Instrumente der Eigenevaluation

- (1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Eigenevaluation sind:
  - a. die Befragung von Studierenden und Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Lehrevaluationen (§ 5),
  - b. die Befragung von Studierenden und Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Modulevaluation in der wissenschaftlichen Weiterbildung (§ 6),
  - c. die Befragung von Studierenden im Rahmen der Evaluation der Praktikumsphasen (§ 7),
  - d. die Befragung von Absolventinnen und Absolventen (§ 8),
  - e. der Austausch zu Lehre und Praktikumsphasen zwischen Studierendenvertreterinnen beziehungsweise Studierendenvertretern und Lehrenden im Rahmen des Qualitätsdialogs (§ 9),
  - f. die Befragung von Führungskräften der Bundesagentur für Arbeit zur Zufriedenheit mit den Absolventinnen und Absolventen (§ 10).
- (2) Befragungen erfolgen unter Einsatz von Fragebögen in elektronischer Form. Fragebögen sind regelmäßig hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für die angestrebten Zwecke sowie hinsichtlich des Gebots der Datensparsamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- (3) Die Teilnahme an den Befragungen erfolgt aus Sicht der Befragten auf freiwilliger Basis.
- (4) Für die elektronische Befragung wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich die Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer im Evaluationssystem für die betreffende Befragung anmelden können und jede Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer den Fragebogen nur einmal ausfüllen kann. Insbesondere wird sichergestellt, dass keine vollständige Protokollierung der IP-Adressen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfindet und auch anderweitig keine Daten verarbeitet werden, die dazu geeignet sind, die Anonymität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzuheben.
- (5) Personenbezogene Daten sind zu vernichten beziehungsweise zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Anonyme Erhebungen und anonymisierte Auswertungsergebnisse sind von den Löschfristen nicht betroffen.
- (6) Eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse findet ausschließlich auf aggregierter Ebene (zum Beispiel Jahr, Studiengang, Standort) statt.
- (7) Lehrbeauftragte, Spezialistinnen beziehungsweise Spezialisten der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden bei der Einstellung über die Evaluationsordnung in Kenntnis gesetzt.

## § 5 Lehrevaluation

- (1) Die Befragung zur Evaluation der Lehre einer Lehrperson bezieht sich jeweils auf ein bestimmtes Modul. Die Lehrevaluation ist in dem Sinne eine personenbezogene Lehrveranstaltungsevaluation.
- (2) Die Lehrorganisation ist für die Durchführung der Lehrevaluation verantwortlich. Es wird hierzu immer ein Kernfragebogen (siehe Anlage Lehrevaluationskonzept) verwendet. Auf Wunsch der Lehrenden können weitere optionale Frageblöcke Verwendung finden.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die evaluierte Lehrperson nicht an der Auswertung beteiligt ist und keinerlei Einfluss auf die Auswertungsergebnisse nehmen kann.
- (4) Die Befragung erfolgt elektronisch über das Ilias-System der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.
- (5) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, sind gegebenenfalls mehrere Umfragen in Ilias anzulegen.
- (6) Die Studierenden können zu jedem Modul, das sie im Trimester besucht haben, zu Lehrpersonen befragt werden, die in ihrer Gruppe und in dem Modul mindestens 10 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) unterrichtet haben.
- (7) Die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrkräfte der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sollen in den Bachelorstudiengängen mindestens einmal pro Jahr und in den Masterstudiengängen mindestens alle 2 Jahre eine ihrer Lehrveranstaltungen einer Lehrevaluation unterziehen. Auf Wunsch der Lehrenden können in allen Studiengängen freiwillig weitere Lehrevaluationen durchgeführt werden.
- (8) Die Spezialistinnen beziehungsweise Spezialisten und Fachlehrkräfte der wissenschaftlichen Weiterbildung sollen mindestens einmal pro Jahr eines ihrer Kontaktstudienangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung einer Lehrevaluation unterziehen.
- (9) Alle Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die Lehrbeauftragten der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sollen einmal im ersten Jahr ihrer Lehrtätigkeit, danach mindestens alle 3 Jahre eine ihrer Lehrveranstaltungen einer Lehrevaluation unterziehen.
- (10) Eine Lehrevaluation findet in den Bachelorstudiengängen in den ersten drei Studientrimestern nur dann statt, wenn die Lehrperson mindestens 2 Gruppen von Studierenden oder 25 Studierende in dem betroffenen Modul begleitet/unterrichtet hat.
- (11) Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt automatisch in Ilias. Durchschnitte über die Ergebnisse der Antworten aus der Kernbefragung werden von der Lehrorganisation berechnet.
- (12) Die Befragung ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungsergebnisse nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern zugeordnet werden können. Wenn weniger als 5 Studierende an einer Lehrevaluation teilgenommen haben, werden die Daten nicht freigegeben und umgehend gelöscht.
- (13) Der Kernfragebogen zur Lehrevaluation darf nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulässt über:
  - a. die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,
  - b. die Organisation und die Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung, einschließlich der Betreuung durch die Lehrperson,
  - c. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands und des fachlichen Anspruchs,

- d. die Ziele und eingesetzten Methoden, die Qualität der verwendeten Materialien und den Aufbau der Lehrveranstaltung,
  - e. die Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit der vorhandenen virtuellen Lernumgebung,
  - f. die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.
- (14) Darüber hinaus werden im Kernfragebogen die folgenden personenbezogenen und Kontextdaten verarbeitet:
- a. Name, Vorname und Titel der Lehrperson
  - b. Bezeichnung und Nummer der Lehrveranstaltung
  - c. Lehrveranstaltungstyp
  - d. Standort
  - e. Übliche Uhrzeit der Veranstaltung
  - f. Gruppennummer der Studierenden
  - g. Erhebungsdatum
  - h. Engagement und Vorerfahrungen der Studierenden
- (15) Die Lehrevaluation findet im Zeitraum der letzten Veranstaltung der evaluierten Lehrperson in den jeweiligen Gruppen im Modul statt. Die Befragung steht den Ilias-Mitgliedern eines (Teil)Moduls insgesamt 2 Wochen lang zur Verfügung. Im Falle einer Klausur als Prüfungsform wird die Befragung spätestens am Tag vor der Klausur abgeschlossen.
- (16) Die Studierenden bekommen während ihrer letzten Lehrveranstaltung mit der evaluierten Lehrperson im Modul bis zu 15 Minuten Zeit, um die Online Befragung durchzuführen.
- (17) Die Lehrperson erhält die Auswertungsergebnisse der Evaluation ihrer eigenen Lehrveranstaltungen sowie die in Freitextfeldern gemachten Angaben, nachdem die Noteneingabe erfolgt ist.
- (18) Die Modulverantwortlichen erhalten die Auswertungsergebnisse der Kernfragebögen der Lehrbeauftragten ihres Moduls, nicht aber die Angaben aus den Freitextfeldern.
- (19) Die Studiengangsleiterin beziehungsweise der Studiengangsleiter des betroffenen Studiengangs und Standorts erhält die Auswertungsergebnisse der Kernfragebögen der Gastprofessorinnen beziehungsweise Gastprofessoren.

## § 6 Modulevaluation

- (1) Die Modulevaluation bezieht sich auf einzelne Module, inklusive ihrer Veranstaltungs- und Selbstlernphasen, in den Kontaktstudienangeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung. Die Ziele der Modulevaluation sind die Identifizierung von Verbesserungsbedarfen und -potentialen auf Modulebene als Basis für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Angebots. Der Fokus dieses Evaluationsinstrumentes liegt auf
- a. der Organisation und der Studierbarkeit des Moduls,
  - b. der Struktur und Qualität der Begleitung durch die Hochschule während der Lehrveranstaltungs- und Selbstlernphasen sowie Vorbereitung auf die Prüfungsleistung
  - c. dem Beitrag des Moduls im Hinblick auf die Lern- und Kompetenzziele der Modulkarte.

- (2) Die Referentin beziehungsweise der Referent Wissenschaftliche Weiterbildung mit dem Schwerpunkt „Qualitätssicherung“ gestaltet und plant, in Zusammenarbeit mit der beziehungsweise dem Modulverantwortlichen des evaluierten Moduls und der Lehrorganisation der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, die Modulevaluation in den Kontaktstudienangeboten der Weiterbildungsangebote.
- (3) Die Referentin beziehungsweise der Referent Wissenschaftliche Weiterbildung mit dem Schwerpunkt „Qualitätssicherung“ informiert die Studienkommission für Wissenschaftliche Weiterbildung regelmäßig zu den Ergebnissen der Modulevaluation und unterstützt die Kommission bei der Identifizierung von Handlungsbedarfen sowie der Ableitung von Handlungsempfehlungen.
- (4) Die Lehrorganisation ist für die Durchführung der Modulevaluation verantwortlich.
- (5) Die Befragung erfolgt elektronisch über das Ilias-System der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.
- (6) Die Modulevaluation erfolgt innerhalb von bis zu 8 Wochen nach dem Ende des Moduls oder des Kontaktstudienangebots. Jedes Modul wird innerhalb von 3 Jahren einmal evaluiert.
- (7) Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt automatisch in Ilias. Die Referentin beziehungsweise der Referent Wissenschaftliche Weiterbildung mit dem Schwerpunkt „Qualitätssicherung“ ist für weitere Aufbereitungen der Daten und Berichtserstattung zum Beispiel für die Akkreditierung verantwortlich.
- (8) Die Befragung ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungsergebnisse nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugeordnet werden können. Wenn weniger als 5 Personen an einer Modulevaluation teilgenommen haben, werden die Daten nicht freigegeben und umgehend gelöscht.
- (9) Die Auswertungsergebnisse der Modulevaluation stehen der beziehungsweise dem Modulverantwortlichen und der Studiengangsleiterin beziehungsweise dem Studiengangsleiter Wissenschaftliche Weiterbildung zur Verfügung.

## § 7 Evaluation von Praktikumsphasen

- (1) Die Evaluationskommission gestaltet und plant die Befragung zu den Praktikumsphasen in Zusammenarbeit mit der Kommission für berufspraktische Studien der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Die Lehrorganisation ist für die Durchführung der Befragung verantwortlich.
- (3) Die Befragung erfolgt elektronisch über das Ilias-System der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.
- (4) Die Befragung erfolgt in den ersten drei Wochen nach Anfang des auf das relevante Praktikumstrimester folgenden Präsenztrimesters.
- (5) Die Aufbereitung der Ergebnisse erfolgt automatisch in Ilias.
- (6) Die Befragung ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungsergebnisse nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Arbeitsagenturen oder Jobcentern zugeordnet werden können. Wenn weniger als 5 Personen an einer Praktikumsevaluation teilgenommen haben, werden die Daten nicht freigegeben und umgehend gelöscht.
- (7) Die Auswertungsergebnisse stehen der Kommission für berufspraktische Studien, der beziehungsweise dem Modulverantwortlichen des Ankermoduls und der Rektorin beziehungsweise dem Rektor zur Verfügung.

## § 8 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Evaluationskommission gestaltet und plant die Befragung von Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge in Zusammenarbeit mit der Lehrorganisation der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge erfolgt jährlich. Dabei werden für die Bachelorstudiengänge Absolventinnen und Absolventen befragt, deren Abschluss zwei Jahre zurückliegt, unabhängig davon, ob sie noch bei der Bundesagentur für Arbeit tätig sind. Für die Masterstudiengänge werden Absolventinnen und Absolventen befragt, deren Abschluss ein Jahr zurückliegt.
- (3) Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge, der Zertifikatsprogramme und der Weiterbildungsangebote wird von der Referentin beziehungsweise dem Referenten Wissenschaftliche Weiterbildung mit dem Schwerpunkt „Qualitätssicherung“ in Abstimmung mit der beziehungsweise dem Evaluationsbeauftragten und in Zusammenarbeit mit der Lehrorganisation der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit gestaltet und geplant.
- (4) Die Befragung der Absolventinnen und Absolventen der Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsmodule erfolgt 6 Monate nach Abschluss des jeweiligen Kontaktstudienangebots.
- (5) Die Lehrorganisation ist für die Durchführung der Befragung verantwortlich.
- (6) Die Befragung erfolgt elektronisch über das Ilias-System der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.
- (7) Die Aufbereitung der Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen in den Bachelorstudiengängen wird von der Evaluationskommission durchgeführt. Die Aufbereitung der Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragungen in den Masterstudiengängen und in den Zertifikatsprogrammen und Weiterbildungsangeboten werden von der Referentin beziehungsweise dem Referenten Wissenschaftliche Weiterbildung mit dem Schwerpunkt „Qualitätssicherung“ durchgeführt.
- (8) Die Studiengangsleiterinnen beziehungsweise Studiengangsleiter, der Senat und die Rektorin beziehungsweise der Rektor erhalten die Auswertungsergebnisse der Befragung von Absolventinnen und Absolventen aus den verschiedenen Studiengängen.

## § 9 Qualitätsdialog

- (1) Der Qualitätsdialog dient dem informellen Austausch zu einzelnen Modulen und zu den Praktikumsphasen.
- (2) Der Qualitätsdialog in den Bachelor- und Masterstudiengänge findet, online oder in Präsenz, in der auf das Modul oder auf die Praktikumsphase direkt folgenden Präsenzphase statt.
- (3) Es nehmen an dem Qualitätsdialog zu einem Modul aus den Bachelorstudiengängen die beziehungsweise der Modulverantwortliche, auf Wunsch weitere Lehrpersonen aus dem Modul, eine Studiengangsleiterin beziehungsweise ein Studiengangsleiter, regulär die Jahrgangssprecherinnen oder -sprecher sowie der Spezialist beziehungsweise die Spezialistin „Bachelorstudiengänge“ teil.
- (4) Es nehmen an dem Qualitätsdialog zu den Praktikumsphasen die Studiengangsleiterin beziehungsweise der Studiengangsleiter für berufspraktische Studien, die beziehungsweise der Modulverantwortliche des Ankermoduls, regulär die Jahrgangssprecherinnen oder -sprecher, eine Tutorin beziehungsweise ein Tutor sowie der Spezialist beziehungsweise die Spezialistin „Bachelorstudiengänge“ teil.

- (5) Es nehmen an dem Qualitätsdialog zur wissenschaftlichen Weiterbildung die Studiengangsleiterin beziehungsweise der Studiengangsleiter für Wissenschaftliche Weiterbildung, die beziehungsweise der Modulverantwortliche, eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Studierenden beziehungsweise Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Referentin beziehungsweise der Referent Wissenschaftliche Weiterbildung mit dem Schwerpunkt „Qualitätssicherung“ teil.
- (6) Der Qualitätsdialog dient der Weiterentwicklung der Module, der Studiengänge und der Praktikumsaufgaben.

#### § 10 Befragung der Führungskräfte der Bundesagentur für Arbeit

- (1) Die Evaluationskommission gestaltet und plant die Einbindung geeigneter Führungskräfte der Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge in Zusammenarbeit mit dem Rektorat und der Lehrorganisation der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Die Einbindung geeigneter Führungskräfte erfolgt nach Bedarf. Die Befragung bezieht sich auf Absolventinnen und Absolventen, mit denen die Führungskräfte in den letzten 12 Monate Kontakt hatten.
- (3) Das Rektorat ist für die Durchführung der Befragung verantwortlich.
- (4) Die Aufbereitung der Ergebnisse der Befragung wird von der Evaluationskommission in Zusammenarbeit mit dem Rektorat durchgeführt.
- (5) Die Befragung ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungsergebnisse nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Agenturen, Jobcentern oder anderen Dienststellen zugeordnet werden können.
- (6) Die Auswertungsergebnisse stehen der Evaluationskommission, der Rektorin beziehungsweise dem Rektor, dem Senat und der Personalabteilung der Bundesagentur für Arbeit (POE 2) zur Verfügung.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 23.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 17. Februar 2016 außer Kraft.